



erwischt - was nun?

HILFE FÜR
STRAFFÄLLIG
GEWORDENE
JUNGE
MENSCHEN

Vorwort

Viele junge Menschen geraten mit dem Gesetz in Konflikt, möglicherweise auch Du. Die Tatsache, dass Du »erwischt« worden bist, ist sicherlich ziemlich unangenehm und mit vielen Ängsten und hohen Erwartungen verknüpft. Häufig leitet das Erwischtwerden die Erkenntnis ein, dass das bisherige Verhalten wohl doch nicht so in Ordnung gewesen ist und dringend geändert werden muss. Tatsache ist, dass die große Mehrzahl dieser Jugendlichen - und möglicherweise auch Du - sich nach der Überwindung schwieriger Entwicklungsetappen wieder stabilisiert und nicht mehr straffällig wird.



Um Dich auf diesem Weg nicht allein zu lassen, sieht das Jugendgerichtsgesetz neben den Sanktionen auch eine Vielzahl von begleitenden Betreuungsangeboten vor.

Die vorliegende Broschüre versucht Antworten zu geben auf Fragen, die viele Jugendliche vor einer Gerichtsverhandlung haben. Sie kann allerdings nicht den persönlichen Kontakt mit den in diesen Dingen erfahrenen Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe ersetzen.

Die Jugendgerichtshilfe möchte mit dieser Broschüre Dir und Deinen Eltern einen Leitfaden an die Hand geben, mit dem Ihr wieder Orientierung gewinnen könnt, um die nächsten Schritte zu gehen.

Ulrike Herpich Behrens
Leiterin des Landesjugendamtes

Einleitung

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an junge Menschen, die eine Straftat begangen haben oder denen eine vorgeworfen wird. Du hast die Broschüre erhalten, sie soll in erster Linie eine Hilfe für Dich sein.

Solange der Ausgang des Verfahrens nicht feststeht, hast Du bestimmt viele Fragen.

Was bedeutet die Anklageschrift?

Was steckt hinter den Abkürzungen?

Muß jeder Verurteilte in den Knast?

Wer erfährt etwas von der ganzen Angelegenheit?

Bin ich jetzt als Krimineller abgestempelt?

Wer soll das bezahlen?

Die Ungewißheit bis zum Abschluß des Verfahrens kann oft Nerven aufreibender sein als der mögliche Gerichtstermin selbst.

Viele Menschen stecken den Kopf in den Sand, wenn sie angeklagt werden und glauben nichts mehr ändern zu können.

„Der Richter macht ja doch, was er will. Meine Strafe steht jetzt schon fest.“ Oder: „Jetzt ist ja eh alles zu spät!“ Oder: „Jetzt ist mir egal was passiert.“

Das sind mögliche Reaktionen. Besser ist es, alles zu tun, um die zu erwartende Strafe so gering wie möglich ausfallen zu lassen

Denn: die Jugendgerichte beurteilen nicht nur Deine Straftat, sondern auch Dein Verhalten vor und nach der Tat, Deine Bemühungen, mit dem Leben klarzukommen, mit der Schule, der Arbeit, der Freizeit. Sie berücksichtigen auch Deine Bemühungen, entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S.1
Einleitung	S.2
Was ist strafbar?	S.4
Gegen mich wird ermittelt.	S.5
Wann ergeht ein Haftbefehl?	S.6
Es wird Anklage erhoben.	S.7
Erklärung der Geschäftszeichen	S.8
Die Jugendge- richtshilfe	S.10
Verteidiger nehmen	S.14
Wer macht was bei einer Gerichtsverhandlung?	S.15
Die Hauptverhandlung	S.16
Im Namen des Volkes	S.20
Ambulante Maßnahmen	S.21
Registriert	S.26
Wer trägt die Kosten?	S.27
Impressum	S.28

Um den Text lesbar zu halten, verwenden wir auch dort nur die männliche Form, wo aus dem Zusammenhang erkennbar ist, dass beide Geschlechter gemeint sind.

Das Jugendstrafverfahren

Grundlage für ein Strafverfahren gegen junge Menschen ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Dieses Gesetz unterscheidet drei Altersgruppen, wobei das Alter zur Tatzeit ausschlaggebend ist:

- **Kinder (bis unter 14 Jahre).**
Sie sind strafunmündig. Gegen sie wird bei einer Straftat kein Strafverfahren eingeleitet.
- **Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre).**
Sie werden immer nach Jugendstrafrecht beurteilt.
- **Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)**
Bei ihnen wird im Einzelfall entschieden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt wird.

Im Jugendstrafverfahren werden die persönliche Entwicklung, die derzeitige Situation und die Probleme des jungen Menschen stärker berücksichtigt als in Strafverfahren gegen Erwachsene. Es ist nicht in jedem Fall „Knast“ angesagt. Vielmehr hat der Jugendrichter auch die Möglichkeit, erzieherische Weisungen oder Auflagen auszusprechen. Was es damit im Einzelnen auf sich hat, wird später noch erklärt.

4

Was ist strafbar?

Das wichtigste und umfangreichste Gesetz in dem steht, was als Straftat gilt und welche Strafe es dafür gibt, ist das Strafgesetzbuch (StGB). Neben dem Strafgesetzbuch gibt es noch weitere Gesetze, die strafbare Handlungen beschreiben und dafür Strafen vorsehen.

Wenn es Dich interessiert: die Gesetzestexte können in einer Bücherei ausgeliehen, als Taschenbuch gekauft oder bei der Jugendgerichtshilfe eingesehen werden.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Vergehen und Verbrechen.

Vergehen sind z.B.:

Diebstahl, Betrug, Schwarzfahren, Sachbeschädigung oder Graffiti.

Verbrechen sind z.B.:

Raub, schwere Körperverletzung, Totschlag oder Mord.

Bei all diesen Taten ist meistens schon der Versuch strafbar.

Gegen mich wird ermittelt!

Ein Ermittlungsverfahren wird durch die Polizei oder durch Strafanzeige anderer eingeleitet. Wenn keine Festnahme vorausgegangen ist, erhältst Du von der Polizei eine Vorladung zur Vernehmung. Vor Beginn der Vernehmung wird Dir erklärt, welche Tat Dir vorgeworfen wird und welche Strafvorschriften hierbei in Betracht kommen. Die Polizei weist Dich darauf hin, daß Du zur Sache aussagen oder die Aussage verweigern kannst. Deine Personalien mußt Du aber angeben. Außerdem wirst Du darüber belehrt, daß Du schon vor der Vernehmung einen Verteidiger zu Hilfe nehmen kannst.

Es ist eine wichtige Frage, ob Du zu einer Vernehmung der Polizei gehst oder nicht, denn Du brauchst dort nicht zu erscheinen. Dies solltest Du unbedingt mit einer Person Deines Vertrauens vorher klären.

Alles, was die Polizei ermittelt, erhält die Staatsanwaltschaft. Sie entscheidet, ob sie das Verfahren einstellt oder Anklage erhebt. Manchmal wirst Du vor der Einstellung des Verfahrens oder vor der Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft zu einer Vernehmung oder einem Gespräch geladen. Dort mußt Du hingehen.

Wenn Dich der Staatsanwalt oder Richter vorlädt und Du erscheinst nicht, droht Dir die polizeiliche Vorführung. Allerdings kannst Du auch hier die Aussage zur Tat verweigern. Sämtliche Angaben von Dir werden protokolliert. Lies Dir in jedem Fall das Protokoll durch, bevor Du es unterschreibst.

Die Anklageschrift wird Dir (bei Jugendlichen auch dem gesetzlichen Vertreter), dem zuständigen Gericht und der Jugendgerichtshilfe Deines Wohnbezirks zugesandt.

Wann ergeht ein Haftbefehl?

Wirst Du von der Polizei verdächtigt eine Straftat begangen zu haben, kann sie Dich vorläufig festnehmen. Sie entscheidet, ob sie Dich dem Ermittlungsrichter vorführt, der einen Haftbefehl erlassen kann, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

Fluchtgefahr

Wenn die zu erwartende Strafe sehr hoch ist oder Du keinen festen Wohnsitz hast,

Verdunklungsgefahr

wenn die Gefahr besteht, daß Du Beweismittel vernichten willst,

Wiederholungsgefahr

Wenn die Gefahr besteht, daß Du weitere Straftaten begehen könntest.

Auch beim Ermittlungsrichter gilt das gleiche Recht: Du kannst schon vor der Vernehmung einen Verteidiger nehmen. Du kannst in der Vernehmung zu den Vorwürfen etwas sagen, musst es aber nicht.

Beim Ermittlungsrichter wirkt die Jugendgerichtshilfe mit. Sie berät Dich und den Richter. Der Ermittlungsrichter kann zur Abwendung der Untersuchungshaft bei unter 18jährigen eine Unterbringung in eine Einrichtung der U-Haft-Vermeidung anordnen oder Haftverschonung gewähren.

Wenn Du aber einen Haftbefehl bekommen hast, kannst Du sofort einen Antrag auf Haftprüfung stellen. Darüber entscheidet ein anderer Richter innerhalb von zwei Wochen.

Es wird Anklage erhoben

Die Staatsanwaltschaft (der Anwalt des Staates) schreibt in die Anklageschrift:

- welche Straftaten sie Dir, dem Beschuldigten, vorwirft;
- gegen welche Gesetze im Einzelfall verstoßen wurde und
- welche Beweismittel dafür vorliegen.

Mit dieser Anklageschrift beantragt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Was kannst /darfst /mußt Du jetzt tun? Erst einmal gründlich lesen, was in der Anklageschrift steht. Was wirft man Dir vor? Hinter komplizierten Ausdrücken steckt manchmal eine ganz einfache Angelegenheit.

Wenn Du meinst, dass etwas nicht stimmt, schreib es genau auf, was und wie es tatsächlich war. Du hast die Möglichkeit, Dich hierzu schriftlich in der angegebenen Zeit nach Erhalt der Anklageschrift zu äußern. Wenn Du Deine Ansicht zu den Vorwürfen schriftlich darlegst, macht das meist einen guten Eindruck.

Überlege, wer Dir jetzt helfen kann! Freund oder Freundin? Eltern? Lehrer? Sozialarbeiter? Die Jugendgerichtshilfe? Sie wird mit Dir ein Gespräch vereinbaren.

Erklärung der Geschäftszeichen

Auf jedem Schreiben, das Du erhältst, steht am Anfang ein Aktenzeichen, unter dem gerade Deine Sache bearbeitet wird. Dieses Aktenzeichen ist wichtig für Dich bei allen Nachfragen und bei jedem Schriftwechsel.

Einige Erklärungen, die Dir helfen sollen, Dich mit Aktenzeichen zurechtzufinden:

A 48 070402/ 0368-8.

Es sagt aus, dass im Polizeiabschnitt 48 am 07.04.2002 ein Vorgang unter der Nummer 0368 - 8 angelegt wurde.

1 Ju Js 50/02.

Es sagt aus, dass dieses Schreiben in der 1. Abteilung der Jugendstaatsanwaltschaft als 50. Verfahren im Jahr 2002 geführt wird.

Neben Ju wie Jugend gibt es noch andere Abkürzungen bei der Staatsanwaltschaft.

Ve = Abteilung für Verkehrsstrafsachen

Op = Abteilung für Rauschgiftsachen

Kap = Abteilung für Kapitalverbrechen

Bra = Abteilung für Brandsachen

Wi = Abteilung für Wirtschaftsdelikte

Die Staatsanwaltschaft leitet die Anklageschrift an das zuständige Gericht weiter und Du erhältst wieder ein neues Aktenzeichen:

415 Ds 80/02 = Aktenzeichen des Amtsgerichtes

415 = die zuständige Abteilung des Gericht für Deinen Wohnbezirk

Ds = ein Einzelrichter entscheidet

80/02 = in der Abteilung 415 wird 2002 das 80. Verfahren bearbeitet

Steht anstelle des Ds ein Bindestrich (-), handelt es sich um eine Schöffensache, d.h. daß das Gericht mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen) besetzt ist.

Die Jugendgerichtshilfe

In jedem Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Jugendgerichtshilfe (JGH) beteiligt.

Jugendgerichtshelfer sind keine Ankläger und keine Verteidiger. Es sind Sozialarbeiter im Jugendamt. Ihre Aufgabe ist es,

- junge Menschen zu beraten und zu unterstützen,
- dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Empfehlungen für die Beendigung des Verfahrens zu geben.

Wie machen sie das?

Die Jugendgerichtshelfer sprechen mit Dir und wenn Du noch nicht volljährig bist, auch mit Deinen Eltern. Deine Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig. Die Jugendgerichtshilfe will Näheres über Dich erfahren; in welchen Familienverhältnissen Du lebst und wie Du aufgewachsen bist und ob Du besondere Probleme hast. Darüber hinaus erklärt sie Dir den weiteren Ablauf des Strafverfahrens, was in der Hauptverhandlung passieren kann, wer Dein Richter sein wird und welche Rolle die anderen am Verfahren Beteiligten bei der Verhandlung spielen. Außerdem können sie Dich in Fragen wie Jugendhilfe, Wohnung, Arbeit, Lehre, Sozialhilfe usw. beraten.

Die Jugendgerichtshilfe berichtet dem Gericht schriftlich vor dem Termin über das Gespräch mit Dir und schlägt vor:

- ob Du (als Heranwachsender) nach Jugendstrafrecht oder nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden sollst;
- ob Du überhaupt bestraft werden sollst und macht Vorschläge, welche Maßnahme sie sich als Reaktion auf Deine Straftat vorstellt.

Die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe sind Empfehlungen. Die Entscheidung liegt beim Gericht. Der Jugendgerichtshelfer, mit dem Du gesprochen hast, nimmt in der Regel auch an Deiner Gerichtsverhandlung teil. Er berichtet dort noch einmal mündlich, was er von Dir erfahren und mit Dir besprochen hat. Auch wenn Du nicht zu einem Gespräch in die Jugendgerichtshilfe gegangen bist, ist die Jugendgerichtshilfe bei der Verhandlung anwesend. Sie wird trotzdem über Dich berichten und einen Vorschlag machen. Dies kann dann natürlich nur mit dem in der Verhandlung gewonnenen Eindruck begründet werden.

Die Sprechstunden der Jugendgerichtshilfe können recht unterschiedlich sein. Es ist deshalb sinnvoll einen Termin telefonisch zu vereinbaren. Nachfolgend findest Du die Anschriften und Telefonnummern der Jugendgerichtshilfe für Deinen Wohnbezirk.

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Jugend, Familie und Sport

Zentrale JGH, Bereich Mitte, Bereich Tiergarten,
Bereich Wedding

Rathenower Str. 16A und B, 10559 Berlin

Tel.: 2009-0

11

Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg von Berlin

Abt. Jugend, Familie und Sport -JGH

Bereich Friedrichshain

Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin

Tel.: 2324-0

Bereich Kreuzberg

Adalbertstr. 23b, 10999 Berlin

Tel.: 2588-0

**Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf
von Berlin**

Abt. Jugend und Familie - JGH -
Hohenzollerndamm 177, 10713 Berlin
Tel.: 9029-10

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Jugend und Sport - Amt für familien-
unterstützende Hilfen, Fachbereich 4
Klosterstr. 36, 13578 Berlin
Tel.: 3303-1

**Bezirksamt Steglitz - Zehlendorf
von Berlin**

Abt. Jugend, Gesundheit und Umweltschutz - JGH -
Schloßstr. 80, 12154 Berlin
Tel.: 6321-0

**Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg
von Berlin**

Abt. Familien, Jugend und Sport - JGH -
Breslauer Platz 41, 12159 Berlin
Tel.: 7560-0

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abt. Jugend und Sport - JGH -
Rudower Str. 6-8, 12351 Berlin
Tel.: 6809-1

Bezirksamt Treptow - Köpenick von Berlin

Abt. Jugend, Familie und Sport - JGH -
Rudower Chaussee 4, 12489 Berlin
Tel.: 6172-0

**Bezirksamt Lichtenberg - Hohenschönhausen
von Berlin**

Abt. Jugend und Gesundheit - JGH -
Lichtenberg Magdalenenstr. 17-19,
10265 Berlin,
Tel.: 5504-0

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abt. Jugend, Schule und Sport,

Fachbereich 4 - JGH -

Danziger Str. 81, 10405 Berlin

Tel.: 42 40-0

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Jugend und Schule - JGH -

Nimrodstr. 4, 13469 Berlin

Tel.: 41 92-0

Bezirksamt Marzahn - Hellersdorf

von Berlin

Abt. Jugend, Familie und Soziales - JGH -

Riesaer Str.94, 12627 Berlin

Tel.: 90 293-0

Verteidiger nehmen?

In einigen Fällen erhält man einen Pflichtverteidiger, z.B. bei Verbrechen, oder wenn Du länger als drei Monate in Untersuchungshaft bist. Wenn gegen Dich als Jugendlicher Untersuchungshaft angeordnet wird, hast Du sofort einen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger. In diesen Fällen kannst Du Dir den Anwalt selbst suchen, der dann später auf Antrag zum Pflichtverteidiger bestellt werden kann, oder Du bekommst einen Anwalt vom Gericht bestellt.

Der Verteidiger bespricht mit Dir den Verlauf und Dein Verhalten bei der Gerichtsverhandlung. Er ist verpflichtet, alles was Du ihm erzählst, vertraulich zu behandeln und nur mit Deinem Einverständnis etwas der Staatsanwaltschaft und dem Gericht mitzuteilen.

In allen anderen Fällen solltest Du mit Freunden, Eltern, der Jugendgerichtshilfe oder der **kostenlosen Rechtsberatung** überlegen, ob ein Anwalt sinnvoll ist.

Die kostenlose Rechtsberatung (nicht Verteidigung) erfolgt anonym und wird für junge Menschen zu allen Rechtsfragen durchgeführt. Die beratenden Anwälte sind verpflichtet, über das Gespräch Stillschweigen zu bewahren. Es ist für die Beratung vorteilhaft, wenn schriftliche Unterlagen (Anklageschrift) mitgebracht werden.

Die Beratungsstellen sind in:

Charlottenburg:

Haus der Jugend
Zillestr. 54-62, 10585 Berlin
montags von 19.00-21.00 Uhr

Neukölln:

Kinder und Jugendzentrum „Manege“
Rütlistr. 2-3, 12045 Berlin
donnerstags von 17.30-19.30 Uhr

Wedding:

Haus der Jugend,
Reinickendorfer Str. 55, 13347 Berlin
dienstags von 18.30–20.30 Uhr

Hohenschönhausen:

Projektverbund „Trialog“,
Ahrenshooper Str. 7, 13051 Berlin
dienstags von 17.30–19.30 Uhr

Wer macht mit bei einer Gerichtsverhandlung?

Bei einer Gerichtsverhandlung können anwesend sein: Richter, Schöffen, Staatsanwälte, Jugendgerichtshelfer, Rechtsanwälte, Bewährungshelfer, Dolmetscher, Wachtmeister, Sachverständige, Zeugen, Eltern, Publikum. Richter, Staatsanwälte und Verteidiger tragen während der Verhandlung schwarze Umhänge, sogenannte Roben.

Die Schwere der Straftat beeinflusst die Größe des Gerichtes. Von der Art des Gerichtes hängt es ab, wie viele Richter hinter dem Tisch sitzen.

Jugendgericht

Dieses Gericht ist zuständig, wenn zu erwarten ist, daß im Urteil Weisungen, Arrest oder höchstens Jugendstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden. Hier entscheidet der Jugendrichter allein.

Jugendschöffengericht

Hier werden alle Straftaten verhandelt, für die ein höheres Strafmaß als beim Jugendgericht zu erwarten ist.

Beim Jugendschöffengericht sitzen neben dem Jugendrichter noch ein Mann und eine Frau als Jugendschöffen. Sie sind keine Berufsrichter, sondern gewählte Bürger, die bei der Urteilsfindung mitwirken.

Jugendkammer

Vor der Jugendkammer werden schwere Verbrechen verhandelt. Hier entscheiden drei Berufsrichter und zwei Schöffen. Wurde gegen das Urteil des Jugendgerichtes oder des Jugendschöffengerichtes Berufung eingelegt, findet die Berufungsverhandlung auch vor der Jugendkammer statt.

Die Verhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich, d.h. ohne Publikum. Die Eltern können aber teilnehmen. Die Verhandlung gegen Heranwachsende sind öffentlich. In beiden Fällen sind jedoch auf Antrag Ausnahmen möglich.

Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung findet im Kriminalgericht Moabit statt. Hier sind das Amtsgericht Tiergarten und das Landgericht Berlin untergebracht. Dies ist in der:

16

Turmstraße 91 oder Wilsnacker Str. 3–5
in 10548 Berlin

Zu erreichen mit der U-Bahn bis Turmstraße
und/oder der S-Bahn bis Bellevue und/oder
den Bussen 187, 227, 123, 245.

Erst mal drei Tipps:

1. Geh zum Termin!

Für Angeschuldigte ist die Anwesenheit bei der Verhandlung Pflicht. Wenn Du nicht zum Termin gehst, kann es Dir passieren, daß Du zu einem neuen Termin von der Polizei vorgeführt wirst.

2. Sei pünktlich!

Falls Du das aus wichtigen Gründen nicht schaffst, ruf auf jeden Fall beim Gericht an! Die Telefonnummer steht auf der Termin Ladung. Schreibe eine Entschuldigung, wenn Du krank bist. Schicke dem Gericht ein ärztliches Attest. Bei allen Schreiben:
Aktenzeichen nicht vergessen!
Rechne mit längeren Einlasskontrollen. Vergiß Deinen Personalausweis nicht. Handy, Walkman und Waffen haben selbstverständlich nichts im Gericht verloren.

3. Kein Alkohol und keine Drogen!

Zu einer guten Verteidigung gehört auch ein klarer Kopf.

Wie ist der Verlauf der Verhandlung ?

17

Du wartest vor dem Gerichtssaal, bis Dein Termin aufgerufen wird. Überlege noch einmal, was Du sagen willst. Wird Dein Termin aufgerufen, müssen alle Beteiligten in den Saal und der Richter stellt fest, wer gekommen ist. Der vorsitzende Richter leitet die Verhandlung und erteilt das Wort. Die Zeugen müssen draußen warten, bis sie einzeln zur Aussage in den Saal gerufen werden.

Der Richter fragt nach Deinen Personalien: Name, Alter, Beruf. Wenn es um Dein Einkommen geht, solltest Du die Wahrheit sagen. Nenn auch Deine Schulden und sonstige Zahlungsverpflichtungen; denn bei einer Verurteilung zu einer Geldauflage hängt die Höhe des Betrages von Deinem Einkommen ab.

Danach liest der Staatsanwalt die Anklageschrift vor. Falls Du etwas nicht verstanden hast, kannst Du fragen.

Der Richter fragt Dich dann, ob Du zur Sache etwas sagen willst. Du solltest möglichst vor der Verhandlung geklärt haben, ob Du etwas sagen willst. Du hast das Recht, überhaupt keine Angaben zu machen.

Deine eigene Erklärung zur Anklageschrift bzw. zu der Dir vorgeworfenen Tat ist für die Entscheidung des Gerichts von wesentlicher Bedeutung. Diese Erklärung solltest Du Dir vorher sehr genau überlegen. Die Anwälte in den Jugendfreizeitheimen (s. Verteidiger nehmen) können Dir hierzu sicherlich hilfreiche Ratschläge geben. Allerdings solltest Du dort möglichst frühzeitig hingehen - nicht erst einen Tag vor der Verhandlung. Wenn Du irgendwelche dummen Geschichten erzählst, die überhaupt nicht stimmen können, gibst Du Dich in Gefahr. Der Richter könnte Dich als „uneinsichtig“ oder „unbelehrbar“ ansehen.

Als nächstes werden die Zeugen befragt. Zeugen müssen zur Verhandlung kommen. Fehlt ein Zeuge unentschuldigt, kann ein Ordnungsgeld gegen ihn verhängt werden. Die Zeugen müssen auf alle Fragen wahrheitsgemäß antworten. Darauf werden sie vom Richter hingewiesen, bevor die Befragung beginnt. Eine falsche Zeugenaussage ist strafbar. Zeugen können vereidigt werden, d.h. sie müssen schwören, daß sie die Wahrheit gesagt haben.

Wichtig:

Ist ein Zeuge mit Dir verschwägert, verwandt oder verlobt - auch danach fragt der Richter - muß er nicht aussagen. Auch Du hast das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Zeugen nach Deiner Ansicht etwas vergessen oder falsch erzählt haben.

Du kannst das Gericht außerdem bitten, weitere Zeugen zu hören, die zu den gegen Dich erhobenen Vorwürfen etwas sagen können. Der ganze Vorgang wird Beweisaufnahme genannt. Nur was hier gesprochen wird, kann für oder gegen Dich gewertet werden.

Zum Abschluß der Beweisaufnahme berichtet die Jugendgerichtshilfe über Dich, Deine persönlichen Verhältnisse und Lebensumstände und empfiehlt geeignete Maßnahmen zur Beendigung des Verfahrens.

Danach beantragt der Staatsanwalt eine Strafe oder eine Maßnahme und begründet dies ausführlich mit den Tatsachen, die in der Verhandlung ermittelt worden sind. Falls er zu der Überzeugung gekommen ist, daß Dein Verhalten nicht schwerwiegend strafbar war, kann er auch mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden sein.

Wenn Du einen Verteidiger hast, hält er jetzt sein Plädoyer, seinen Schlußvortrag.

Danach hast Du das letzte Wort, in dem Du noch einmal sagen kannst, wie Du jetzt zu Deiner Straftat stehst.

Nachdem nun alle zu Wort gekommen sind, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück, Es will in Ruhe über das in der Verhandlung Gesagte nachdenken, um dann zu einer Entscheidung zu kommen.

Im Namen des Volkes ...

... verkündet der Richter das Urteil. Es kann ein Freispruch oder Schuldspruch sein. Das Urteil muß sich an der vorangegangenen Hauptverhandlung orientieren.

Der Richter muß das Urteil mündlich begründen, innerhalb von einem Monat bekommst Du es außerdem schriftlich zugesandt.

Gegen das Urteil kannst Du innerhalb einer Woche nach der Verhandlung Berufung (Rechtsmittel) einlegen. „Berufung einlegen“ heißt, dass Du das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen lassen kannst. Eine Berufungsverhandlung findet dann nach etwa drei bis vier Monaten statt.

Eine Revision kommt in Frage, wenn Verfahrensfehler festgestellt werden.

Berufung oder Revision können auch von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden, bei Jugendlichen auch von den Eltern.

Die Frage, ob Du selbst ein solches Rechtsmittel einlegst, solltest Du möglichst mit einem Rechtsanwalt besprechen. Beachte jedoch in jedem Falle die Rechtsmittelfrist (nur eine Woche, gerechnet vom Tage der Verhandlung an!). Es kommt auf den Eingang der Berufung bei Gericht an.

Wird gegen das Urteil weder Berufung noch Revision eingelegt, so wird es „rechtskräftig“, also endgültig verbindlich für Dich.

Was kann rauskommen?

Das Verfahren kann durch Freispruch Urteil oder Einstellung (ohne oder mit Auflage) beendet werden. Als Urteilsmöglichkeiten sieht das Jugendgerichtsgesetz vor:

Erziehungsmaßregeln

(die Erteilung von Weisungen und die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung),

Zuchtmittel

(Verwarnung, Erteilung von Weisungen und Jugendarrest),

Jugendstrafe (mit und ohne Bewährung).

Der Richter wird Dir noch während der Urteilsverkündung verdeutlichen, dass Du die Auflagen und Weisungen erfüllen mußt. Solltest Du sie nicht erledigen oder gegen Bewährungsauflagen verstoßen, hast Du mit erheblichen Sanktionen u.a. mit Arrest oder Bewährungswiderruf zu rechnen!

Ambulante Maßnahmen

(Die Einzelheiten wie z.B. Adressen oder Einsatzorte erläutert dir die JGH)

Freizeitarbeit

ist eine Auflage oder Weisung, die nach der Schule oder am Wochenende abgeleistet werden soll. An einer festgelegten Zahl von Stunden mußt Du dann in einer sozialen Einrichtung oder in einer von einer pädagogischen Fachkraft betreuten Gruppe bei einem freien Träger arbeiten.

Anti-Gewalt-Seminare

Das Anti-Gewalt-Seminar ist ein kurzzeitiges Gruppenangebot. Hier hast Du die Möglichkeit, Dich mit Gleichaltrigen zum Thema „Gewalt“ auseinanderzusetzen und Wege zu finden, die aus dem Kreislauf Gewalt herausführen. Ziel ist es, veränderte Verhaltens- und Problemlösungsmöglichkeiten kennenzulernen und einzuüben. Die Seminare finden in mehreren Blöcken in der Woche oder an Wochenenden statt und dauern in der Regel 18 Stunden.

Sozialer Trainingskurs

(Anti-Gewalt-Training)

Das Anti-Gewalt-Training dauert bis zu 4 Monate. Wie der Name schon andeutet, geht es hier darum, in einer Gruppe mit anderen Jugendlichen zu lernen Gewaltsituationen frühzeitig zu erkennen, gewaltauslösenden Situationen auszuweichen und Konflikte, die nicht vermeidbar sind, friedlich zu lösen. Du kannst hier für Dich auch eigene Ziele entwickeln und wirst bei der Realisierung von der Gruppe und den Gruppenleitern unterstützt.

Betreuungsweisung

wird angeordnet, wenn das Gericht mit der Jugendgerichtshilfe zusammen der Auffassung ist, daß Du Dich in einer schwierigen Lebenssituation befindest und Probleme hast, mit denen Du alleine nicht zurechtkommst. Mit Dir wird vereinbart, dass Du über eine begrenzte Zeit Kontakt mit einem Betreuungshelfer zu halten hast. Dies wird in der Regel ein hauptamtlicher Bewährungshelfer sein. Es kann aber auch der Jugendgerichtshelfer, ein Sozialarbeiter aus dem Jugendfreizeitheim, oder ein Mitarbeiter aus einem Projekt sein. Du kannst mit ihm Deine Probleme in der Schule, am Arbeitsplatz, mit den Eltern, im Wohnbereich usw. besprechen.

Verkehrsunterricht

Verkehrsunterricht und Erste-Hilfe-Kurs gibt es häufig nach Verkehrsstraftaten. Der Verkehrsunterricht wird von der Polizei und freien Trägern durchgeführt.

Geldauflage

bedeutet, dass Du eine festgelegte Summe an eine Einrichtung zahlst, die Dir der Richter nennt. Eine solche Geldauflage wird nur dann erteilt, wenn Du selbst Geld verdienst und es Dir zugemutet werden kann, den Betrag zu zahlen. Bei Zahlungsunfähigkeit mußt Du das dem Gericht mitteilen und zwar auch dann, wenn diese erst nach dem Urteil entsteht.

Täter-Opfer-Ausgleich

Hat das Opfer die Tat angezeigt und der Täter ist bekannt, bietet das Jugendgerichtsgesetz die Möglichkeit eines Täter Opfer Ausgleiches (TOA) an. Dazu müssen beide Seiten bereit sein, hauptsächlich geht es darum,

- dass der Konflikt zwischen dem Geschädigten und Täter besprochen und bereinigt wird
- und, soweit möglich, eine Wiedergutmachung des materiellen Schadens erfolgt.

Dabei hilft ein in diesen Dingen erfahrener und neutraler Vermittler (Mediator, Schlichter, Konfliktberater). Anders als bei einer Gerichtsverhandlung steht hier der Geschädigte im Mittelpunkt. Er kann gegenüber dem Täter seine Verletztheit und Wut ausdrücken sowie seine Ansprüche für eine Wiedergutmachung anmelden. Für den Täter bedeutet der Ausgleich eine intensive Auseinandersetzung mit dem Geschädigten und den Folgen seiner Tat. Für eine Wiedergutmachung gibt es viele Möglichkeiten, z.B.

- ein gemeinsames Gespräch mit Entschuldigung,
- Schmerzensgeld oder Schadensersatz,
- ein Geschenk als symbolische Geste,
- Arbeitsleistungen, um den Schaden zu beheben,
- gemeinsame Aktivitäten von Täter und Opfer.

Entscheidend ist, dass beide Seiten den Ausgleich annehmen. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch den Vermittler kontrolliert.

Ist der TOA erfolgreich verlaufen, kann das Verfahren eingestellt werden. In Berlin wird der TOA von der Integrationshilfe Berlin und einigen Jugendgerichtshilfen durchgeführt.

Bewährung

Der Richter kann auch eine Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen. Ob dies möglich ist, hängt ganz stark von Dir selbst ab. Bei der Entscheidung dieser Frage berücksichtigt der Richter:

- Deine Persönlichkeit,
- Dein Vorleben,
- die Umstände der Tat,
- Dein Verhalten nach der Tat,
- Deine aktuellen Lebensverhältnisse,
- die Auswirkungen, die von einer Strafaussetzung zur Bewährung bei Dir zu erwarten sind.

Wenn ein Richter eine Bewährung beschließt, hofft er, dass bereits die Verurteilung zu einer Jugendstrafe als Stoppsignal ausreicht und Du keine weiteren Straftaten mehr begehst. Er traut dir die Fähigkeit und den Willen zu, Dich positiv zu verändern. Der Richter erwartet, dass Du Dich in Zukunft bemühst, Dein Leben in geordneten Bahnen zu führen und Dich dabei von Deinem Bewährungshelfer unterstützen lässt.

Die gemeinsame Anschrift der hauptamtlichen Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen für junge Menschen lautet:

Landesjugendamt

Abteilung I

Bewährungshilfe

Storkower Str. 133, 104 07 Berlin

Tel.: 90 26-0

Jugendarrest

Es gibt Freizeitarrest (an Wochenenden), Kurzarrest und Dauerarrest. Der Dauerarrest kann bis zu vier Wochen betragen.

Jugendarrestanstalt Berlin

Lützowstr. 45, 12307 Berlin

Tel.: 744 6031

Jugendstrafe

beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre. Eine Jugendstrafe über zwei Jahre kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden

Jugendstrafanstalt Berlin

Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin

Tel.: 90144-0

Jugendstrafanstalt Berlin

Untersuchungshaft, Bereich Kieferngrund

Kirchhainer Damm 64, 12309 Berlin

Tel.: 764 9170

Justizvollzugsanstalt für Frauen,

Lichtenberg

Alfredstr. 10, 10365 Berlin

Tel.: 90253-5

Justizvollzugsanstalt für Frauen, Pankow

Arkonastr. 56, 13189 Berlin

Tel.: 90245-5

Registriert!

Wer erfährt denn nun von meiner Verhandlung und dem Urteil? Wem muß ich sagen, daß ich einen Gerichtstermin hatte? Bin ich jetzt vorbestraft?

Das sind Fragen, die Dir sicher durch den Kopf gehen. Wo also steht, daß Du verurteilt worden bist bzw. ein Strafverfahren hattest? Es gibt ein Bundeszentralregister (Strafregister), in dem alle Verurteilungen eingetragen und nach einer bestimmten Zeit auch wieder gelöscht werden.

Alle Verurteilungen zu Jugendstrafe werden im Bundeszentralregister in Bonn eingetragen. Andere jugendrichterliche Entscheidungen (z.B. Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel) werden im Erziehungsregister eingetragen. Auskunft über diese Eintragungen erhalten die Jugendämter, die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaft, sowie die Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzuges.

Schule und Betrieb also nicht!

Wenn Du ein Führungszeugnis brauchst, z.B. für eine Bewerbung, stehen darin Angaben aus dem Strafregister. Hier werden nur Verurteilungen zu Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sind, aufgenommen. Die Eintragungen werden nach fünf bis zehn Jahren gelöscht. Über ihr Bestehen darf aber im Führungszeugnis schon nach drei bis fünf Jahren keine Auskunft mehr erteilt werden.

Wenn in Deinem Führungszeugnis keine Eintragung ist, darfst Du Dich als nicht vorbestraft bezeichnen!

Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht, wenn im Strafregister keine Verurteilungen mehr vermerkt sind.

Wer trägt die Kosten?

Durch das Strafverfahren und die Hauptverhandlung sind Verfahrenskosten entstanden, die unterschiedlich hoch sein können. Manchmal übersteigen sie sogar den Schaden, der durch die Tat selbst entstanden ist. Zu den Verfahrenskosten zählen z.B.

- Verdienstausschlag und Fahrgeld von Zeugen,
- Kosten für ein Gutachten (Kfz-Sachverständige Gerichtsmediziner),
- Gerichtsgebühren (nur bei einer Verurteilung zu Jugendstrafe),
- auch Deine Ausgaben, z.B. für einen Verteidiger.

In jedem Falle hast Du bei einer Verurteilung Deinen eigenen Verdienstausschlag und Deine Fahrtkosten selbst zu tragen. Wirst Du freigesprochen, dann werden sämtliche Verfahrenskosten von der Staatskasse übernommen.

In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht die Kostenfrage im Anschluß an das Urteil.

Impressum

Herausgeber:

Landesjugendamt Berlin
Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin

Verantwortlich:

J. Behrmann LJA IF
Tel.: (030) 9026 5299

Redaktion:

Zentrale JGH
Bezirksamt Mitte von Berlin
Jugendamt
Tel.: (030) 3905 4603

Druck und Herstellung:

FATA MORGANA Verlag
Brunnenstr. 181, 10119 Berlin
Tel.: 30872424

Gestaltung:

dakato...design.
Tel: 44038274

Auflage:

20000